

**Zeitschrift:** NIKE-Bulletin  
**Herausgeber:** Nationale Informationsstelle für Kulturgüter-Erhaltung  
**Band:** 6 (1991)  
**Heft:** 2: Bulletin  
  
**Rubrik:** Die EKD informiert

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 04.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## DIE EKD INFORMIERT

### Neue Strukturen für die EKD

Die Eidg. Kommission für Denkmalpflege gibt sich eine neue Führungsstruktur. Ein Präsidium, bestehend aus Präsident und zwei Vizepräsidenten, übernimmt neu die Führung der Kommission, die in fachbezogene Ressorts auf gegliedert werden soll. Die eingeleiteten Massnahmen zielen darauf, die Mitglieder, Konsulenten und Experten stärker in die Arbeits- und Entscheidungsprozesse einzubinden und die Kommission selbst zu einem flexibleren und rascher agierenden Instrument werden zu lassen.

1902 hat Josef Zemp (1915 – 1934 Vizepräsident und 1934 – 1942 Präsident der EKD) erklärt, dass die Denkmalpflege ihre Richtlinien aus der sich wandelnden Praxis und nicht aus festgefahrenen Theorien beziehen müsse. Man könne daher, so Zemp, nicht Vorwürfe erheben, weil die Denkmalpflege andere Wege einschlage, als vor zehn und zwanzig Jahren. Mit der Denkmalpflege verbunden sind ihre Institutionen. Auch sie müssen sich den veränderten Situationen, neuen Erkenntnissen und Bedürfnissen anpassen. Werterhaltung darf nicht mit Strukturhaltung gleichgesetzt werden.

In einer Zeit des Umbruchs und der Neuorientierung enthalten die Zemp'schen Grundsätze der Selbstkontrolle und Selbstkritik unverminderte Aktualität. Niemand wird bestreiten wollen, dass die letzten paar Jahre durch tiefgreifende Veränderungen im politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bereich geprägt worden sind; Veränderungen, welche auch auf die praktische und methodische Art der Denkmalpflege Auswirkungen zeigen. So sind, um nur einige Stichworte zu nennen, nicht nur die Denkmalerhaltung und die an das Baudenkmal herangetragenen Nutzungsansprüche, der Umgang mit der jüngeren und jüngsten Baukultur, die restauratorischen und technologischen Möglichkeiten in bezug auf die Bauerhaltung, die vielzitierten Revitalisierungsmassnahmen, die Präsenz der Denkmalpflege und Archäologie in der Öffentlichkeit kritisch zu hinterfragen, sondern auch die Stellung der Denkmalpflege im Bereich des verstädterten Raumes (Raumplanung / Umgebungsschutz) und der Stadt (Stadtplanung).

Um solche und andere Fragen praxisorientiert diskutieren und neuen Lösungen zuführen zu können, muss sich die Eidg. Kommission für Denkmalpflege nicht nur neuen Disziplinen und Fachkräften gegenüber öffnen, sondern sich auch eine neue innere Struktur geben, die es ihr erlaubt, vermehrt über methodische und praktische Fragen der Denkmalpflege nachzudenken, sich neuen und unge- wohnten Problemlösungen zuzuwenden und sich ihrer

koordinierenden Aufgaben im Dienste der Kantone vermehrt bewusst zu werden. Ziel aller Restrukturierungsmassnahmen muss es sein, für die Denkmalpflege auf Bundesebene jene Voraussetzungen zu schaffen, die es ihr ermöglichen, die sich zusehends verlagernden Problemstellungen im Fachbereich Denkmalpflege frühzeitig zu erkennen und neuen Lösungen zuzuführen. Dabei stellt die organisatorische und personelle Neuordnung nur einen Teil der Neuorientierung dar; der andere, wichtigere Teil, umfasst die Diskussion über Aufgabenstellung und Inhalt (Leitbild) der Kommission. Die inhaltliche Diskussion über die Kommissionstätigkeit wird ihren Niederschlag in einer neuen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und die Denkmalpflege finden. Darin werden nicht nur der Aufgabenbereich EKD, sondern auch die Zusammenarbeit mit den Kantonen, mit den kantonalen und kommunalen Denkmalpflegeämtern und anderen auf dem Gebiet der Denkmalerhaltung tätigen Institutionen genauer umschrieben sein. Um solche notwendigen inhaltlichen Diskussionen auslösen und führen zu können, bedarf es einer stärkeren Einbindung der Mitglieder, Konsulenten und Experten in den Arbeits- und Entscheidungsprozess der Kommission nach aussen. Ein erster Ansatz hierzu bietet die neu geschaffene Organisationsstruktur der EKD.

### Die neue Organisationsstruktur der EKD

Ausgangspunkt für eine neue Organisation der EKD bot nicht nur der Wechsel im Präsidium, sondern auch die Revision des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG), die Reorganisation des Bundesamtes für Kultur (BAK), dem neu auch der Dienst 'Heimatschutz' zugeordnet worden ist, und das Arbeitspapier der Vereinigung der Schweizer Denkmalpfleger (VSD) zu einer neuen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz.

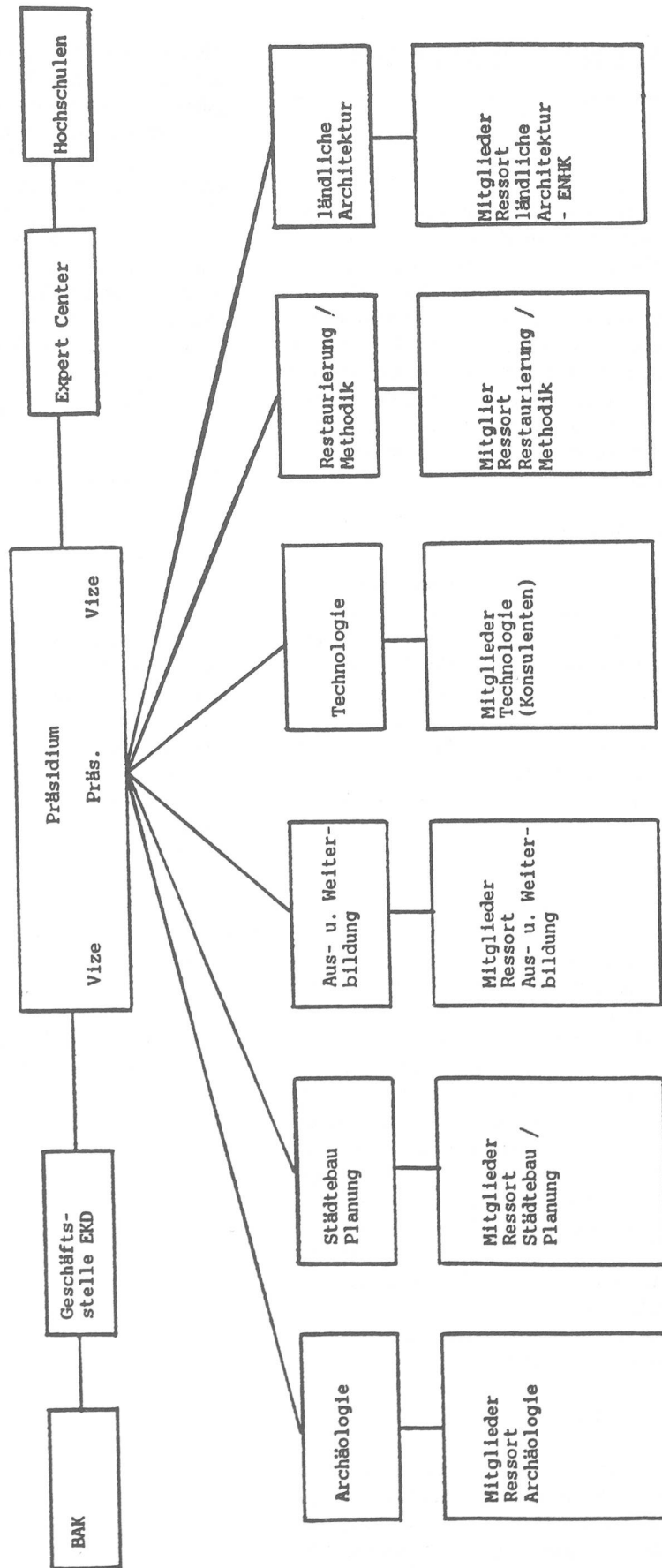
### Geschäftsstelle EKD

Die neu geschaffene Geschäftsstelle EKD ist administrativ dem BAK, Sektion Kunst, Denkmalpflege und Heimatschutz zugeordnet. Sie ist für den gesamten administrativen und organisatorischen Bereich der EKD zuständig und besorgt und verfolgt insbesondere auch die eigentlichen Subventionsgeschäfte (Postadresse: Eidg. Kommission für Denkmalpflege (EKD), c/o BAK, Hallwylstrasse 15, Postfach, 3000 Bern 6). Im Sinne einer Stabsstelle bildet die Geschäftsstelle EKD das Scharnier zwischen der Bundesverwaltung und der EKD. Der Geschäftsstelle steht der Sekretär EKD vor. Er verfügt über ein Sekretariat.

### Präsidium EKD

Die Entscheidungsbefugnisse der EKD obliegen dem Präsidium. Dieses besteht aus dem Präsidenten (Vorsitz) und den beiden Vizepräsidenten. Das Präsidium leitet im Sinne eines geschäftsführenden Ausschusses die EKD. Präsidium

ORGANIGRAMM DER EKD-FUEHRUNGSSTRUKTUR



## DIE EKD INFORMIERT

---

und Geschäftsstelle treffen sich regelmässig, um die laufenden Sachgeschäfte behandeln zu können. Dem Präsidium obliegen die eigentlichen Kommissionsgeschäfte, wie die Festsetzung der Subventionsanträge, die Öffentlichkeitsarbeit, die Koordination der denkmalpflegerischen Tätigkeiten auf Bundesebene, die Vertretung der Kommission nach aussen und die Kontakte zum Ausland, die Bestimmung von Fachgruppen, die Ernennung von Experten und die Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Kultur (BAK) und den zuständigen Sektionen, sowie mit den Instituten des Bundes und der Hochschulen.

### Mitglieder der EKD (Ressortleiter)

Die ordentlichen Mitglieder der EKD übernehmen in der Regel die Leitung eines fachspezifischen Ressorts. Sie erstellen für ihren Fachbereich ein entsprechendes Pflichtenheft und führen die Ressorts selbständig. Die Ressortleiter (Mitglieder EKD) treten periodisch mit dem Präsidium EKD zum Gedankenaustausch, zu gegenseitigen Information und zur Koordination der Aufgaben zusammen. Die Ressortleiter informieren ihrerseits die Ressorts über die hängigen Geschäfte und über Fragen im Bereich der EKD.

### Ressorts (Arbeitsgruppen) EKD

Fachspezifische Ressorts (Arbeitsgruppen) befassen sich mit methodischen und inhaltlichen Fragen eines speziell umschriebenen Fachbereiches. Unter dem Vorsitz und der Leitung des Ressortleiters beschäftigen sich die einzelnen Ressorts mit inhaltlichen Fragen aus ihrem Fachbereich, erarbeiten Richtlinien und Konzepte und übernehmen die ihnen vom Präsidium oder der Kommission zugewiesenen Aufgaben. Die Zahl der Arbeitsgruppen richtet sich nach dem Arbeitsbereich der EKD und ist nach Bedarf festzusetzen. Zur Zeit bestehen folgende Ressorts: Archäologie – Städtebau / Planung – Restaurierung / Methodik – ländliche Architektur / Ortsbildschutz – Aus- und Weiterbildung – Technologie / Forschung. Die Mitglieder der einzelnen Ressorts rekrutieren sich in der Regel aus den korrespondierenden Mitgliedern der EKD, den Konsulenten und zugezogenen Fachleuten (Experten).

### Expertentätigkeit der EKD

Für die einzelnen Restaurierungsvorhaben an denen die EKD oder der Bund fachlich und / oder finanziell beteiligt ist, ernennt die EKD einen Experten. Dieser trägt dem Bund gegenüber die Verantwortung für die fachgerechte Ausführung des Restaurierungsvorhabens (Bauforschung,

Planung, Ausführung, Dokumentation). Als Experten stehen der EKD ihre Mitglieder, korrespondierenden Mitglieder und Konsulenten zur Verfügung. Die EKD kann das Expertenmandat auch zugezogenen Fachleuten, die nicht Mitglieder der Kommission sind, übertragen. Es ist davon auszugehen, dass die meisten Kantone über qualifizierte Denkmalpflegeämter verfügen und dass es nicht Aufgabe des Bundesexperten sein kann, denkmalpflegerische Aufgaben zu übernehmen, die von den Kantonen übernommen werden müssten bzw. übernommen werden. Wieweit in besonderen Fällen das Expertenmandat ganz oder teilweise auf die kantonale oder kommunale Fachbehörde übertragen werden kann, ist noch zu prüfen. Im übrigen ist die Expertentätigkeit in einem Pflichtenheft umschrieben.

### Zusammenarbeit mit den kantonalen und kommunalen Fachbehörden

Zur Vermeidung kostspieliger Doppelspurigkeiten, zur Vereinfachung des administrativen Aufwandes, aber auch zur Stärkung der kantonalen Fachstellen, denen die Fürsorge über die Kultur obliegt, ist von einer klaren Aufgabentrennung zwischen EKD und den Kantonen auszugehen. Ein erster Schritt wurde diesbezüglich damit gemacht, dass die Zuständigkeit für die Ermittlung der subventionierten Kosten an die kantonalen und kommunalen Fachinstanzen übertragen wurde. BAK und EKD erlassen für die Kostenausscheidung Richtlinien und beschränken sich in der Folge nur mehr auf Kontrollen vor allem im Hinblick auf die Vorschriften des eidg. Subventionsgesetzes.

Die hier vorgestellten Neuordnungen innerhalb der EKD sind erste Schritte, um den Wirkungsbereich der Eidg. Kommission für Denkmalpflege näher in den Dienst der Kantone zu stellen und um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Denkmalpflege in Theorie und Praxis auf Bundesebene gültig diskutiert werden kann.

André Meyer